



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den den Vorentwurf

für ein Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem
VOSTRA

(Strafregistergesetz; StReG)

Bern, 7. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen | 3 |
| 1.1 | Kantone | 3 |
| 1.2 | Politische Parteien | 3 |
| 1.3 | Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete | 4 |
| 1.4 | Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft | 4 |
| 1.5 | Übrige Organisationen und Institutionen | 4 |
| 1.6 | Interessierte Personen | 6 |
| 2 | Einleitung | 6 |
| 3 | Allgemein gehaltene Kritik..... | 6 |
| 4 | Kritik im Bereich der Eintragung von Daten (Art. 1–27)..... | 8 |
| 4.1 | Aufgaben der kantonalen Koordinationsstellen (Art. 5) | 8 |
| 4.2 | Pflicht zur umfassenden Identitätsabklärung (Art. 11 Abs. 3) | 8 |
| 4.3 | Verwendung der neuen Versichertennummer (Art. 14) | 8 |
| 4.4 | Eintragung von Daten im Bereich Jugendstrafrecht | 8 |
| 4.5 | Eintragung von Daten nach Artikel 52 ff. StGB | 9 |
| 4.6 | Eintragung von hängigen Strafverfahren bei Erwachsenen (Art. 15 Bst. b und Art. 23) | 9 |
| 4.7 | Eintragungsvoraussetzungen bei Übertretungen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3)..... | 9 |
| 4.8 | Eintragung von strafzumessungs- und strafvollzugsrelevanten Daten (Art. 19 Abs. 1 Bst. d und e) | 10 |
| 4.9 | Erfassung von Auslandurteilen (Art. 18) | 10 |
| 4.10 | Eintragung von nachträglichen Entscheiden (Art. 20)..... | 10 |
| 4.11 | Erfassung von elektronischen Urteilkopien (Art. 21) | 10 |
| 4.12 | Differenziertere Eintragungskriterien bei Delikten im Privatauszug | 11 |
| 5 | Kritik an den Entfernungs- und Aufbewahrungsfristen (Art. 29–35; Art. 41 Abs. 3–5; Art. 43 Abs. 3)..... | 11 |
| 5.1 | Fristen für den Behördenauszug 1 (Art. 29 i.V.m. Art. 40 Abs. 3)..... | 11 |
| 5.2 | Verwertungsverbot (Art. 35)..... | 12 |
| 5.3 | Entfernung von hängigen Strafverfahren (Art. 31)..... | 12 |
| 5.4 | Aufbewahrungsfristen für Behördenauszug 2plus (Art. 41 Abs. 3 und 4) | 12 |
| 5.5 | Aufbewahrungsfristen für Privatauszug (Art. 43 Abs. 3) | 12 |
| 5.6 | Datenaufbewahrung zu Forschungszwecken (Art. 387 Abs. 3 StGB) | 12 |
| 6 | Kritik im Bereich Zugangsrechte (Art. 46–58)..... | 13 |
| 6.1 | Im Allgemeinen..... | 13 |
| 6.2 | Zugang für kantonale Polizeistellen | 13 |
| 6.3 | Zugang für Waffenbehörden..... | 14 |
| 6.4 | Zugang für Einbürgerungsbehörden..... | 14 |
| 6.5 | Zugang für Migrationsbehörden..... | 14 |
| 6.6 | Zugang für Behörden im Bereich Kinderschutz..... | 14 |
| 6.7 | Zugang für Behörden im Bereich des Nachrichtendienstes..... | 15 |
| 6.8 | Zugang für Strafbehörden zum Zwecke der Personalrekrutierung | 15 |
| 6.9 | Zugang für Strafjustizbehörden | 15 |
| 6.10 | Zugang für Begnadigungsbehörden | 15 |
| 6.11 | Zugang für Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden | 16 |
| 6.12 | Zugang für ausländische Behörden | 16 |
| 6.13 | Zusätzlich geforderte neue Zugangsrechte | 16 |
| 6.14 | Zugang zum Privatauszug | 16 |
| 7 | Kritik im Bereich der automatischen Datenweiterleitung (Art. 60–65)..... | 17 |
| 8 | Kritik am erweiterten Auskunftsrecht (Art. 59) | 17 |
| 9 | Kritik an den Übergangsbestimmungen (Art. 107) | 19 |
| 10 | Kritik an den Änderungen des bisherigen Rechts (Art. 106)..... | 19 |
| 10.1 | Regelung des Fristbeginns bei bedingten/teilbedingten Strafen (Art. 44 StGB) | 19 |
| 10.2 | Mängel an der Regelung von Artikel 261 StPO | 19 |
| 10.3 | Änderung der Meldepflicht nach Artikel 6 Absatz 1 TEVG..... | 19 |
| 10.4 | Nachführung der ZEMIS-Personalien mit VOSTRA-Daten..... | 19 |
| 10.5 | Register über fürsorgliche Unterbringungen..... | 19 |
| 11 | Unternehmensstrafregister (Art. 68–103)..... | 20 |

1 Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

1.1 Kantone

| | |
|--|----|
| Regierungsrat Kt. Aargau | AG |
| Kantonskanzlei des Kt. Appenzell Ausserrhoden | AR |
| Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden | AI |
| Regierungsrat Kt. Bern | BE |
| Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft | BL |
| Regierungsrat Kt. Basel-Stadt | BS |
| Conseil d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| Conseil d'Etat du Canton de Genève | GE |
| Regierungsrat Kt. Glarus | GL |
| Regierung Kt. Graubünden | GR |
| Gouvernement de la République et Canton du Jura | JU |
| Regierungsrat Kt. Luzern | LU |
| Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel | NE |
| Regierungsrat Kt. Nidwalden | NW |
| Regierungsrat Kt. Obwalden | OW |
| Regierung Kt. St. Gallen | SG |
| Regierungsrat Kt. Schaffhausen | SH |
| Regierungsrat Kt. Solothurn | SO |
| Regierungsrat Kt. Schwyz | SZ |
| Regierungsrat Kt. Thurgau | TG |
| Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino | TI |
| Regierungsrat Kt. Uri | UR |
| Conseil d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| Conseil d'Etat du Canton du Valais | VS |
| Regierungsrat Kt. Zug | ZG |
| Regierungsrat Kt. Zürich | ZH |

1.2 Politische Parteien

| | |
|---|-----|
| Christlichdemokratische Volkspartei CVP | CVP |
| Parti démocrate-chrétien PDC | |
| Partito popolare democratico PPD | |
| Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP | EVP |
| Parti évangélique suisse PEV | |
| Partito evangelico svizzero PEV | |

FDP. Die Liberalen FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali

Grüne Partei der Schweiz GPS GPS
Parti écologiste suisse PES
Partito ecologista svizzero PES

Schweizerische Volkspartei SVP SVP
Union démocratique du centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS SP
Parti socialiste suisse PSS
Partito socialista svizzero PSS

1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband (SGV) SGV
Association des communes suisses (ACS)
Associazione de Comuni Svizzeri (ACS)

Schweizerischer Städteverband SSV
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse ES
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere

Schweizerischer Gewerbeverband (sgv) sgv
Union suisse des arts et métiers (usam)
Unione svizzera delle arti e mestieri (usam)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) SGB
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

1.5 Übrige Organisationen und Institutionen

Association Latine des Juges des Mineurs ALJM

Centre Patronal CP

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) DJS
Juristes Démocrates de Suisse (JDS)
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

Fédération des Entreprises Romandes FER

| | |
|---|---|
| Konferenz der kantonalen Interventionsstellen, Interventionsprojekte sowie Fachstellen gegen Häusliche Gewalt der deutschen Schweiz (KIFS) | KIFS |
| Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP) | KKJPD |
| Konferenz der Schweizer Staatsanwälte (KSS) Conférence suisse des procureurs Conferenza svizzera dei procuratori pubblici | KSS |
| Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) Conférence des autorités de poursuite pénale de suisse (CAPS) Conferenza delle autorità inquirenti svizzere (CAIS) | KSBS |
| Schweizerische Gesellschaft der Polizeioffiziere (SGPO) Société suisse des officiers de polices (SSOP) Società svizzera degli ufficiali di polizia (SSUP) | SGPO <i>Verzicht auf Stellungnahme</i> |
| Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG) Société suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP) | SKG |
| Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération suisse des avocats (FSA) Federazione svizzera degli avvocati (FSA) | SAV |
| Schweizerisches Polizei-Institut (SPI) Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia | SPI |
| Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM) | SVR <i>Verzicht auf Stellungnahme</i> |
| Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM) | SVJ |
| Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) | SKS <i>Verzicht auf Stellungnahme</i> |
| Schweiz. Verband Creditreform (SVC) | SVC |
| Schweizerisch Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione | suissetec |
| Université de Lausanne | UNI-L |
| Université de Genève | UNI-GE |

Universität Zürich

UNI-ZH

Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC)

VSKC

Association des chefs de police judiciaire suisses (ACPJS)

Associazione dei capi di polizia giudiziaria dei Cantoni svizzeri (ACPGS)

Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz (ZV)

ZV

Fédération centrale du Personnel des cantons et des communes de la Suisse (FC)

*Verzicht auf
Stellungnahme*

1.6 Interessierte Personen

Bryan Smith, lic. iur.

Smith

2 Einleitung

Am 31. Oktober 2012 beauftragte der Bundesrat das EJPD, ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht und den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz; StReG) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 14. Februar 2013. Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter:

<http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafregister.html>

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Dies bedingt, dass nur die wichtigsten Kritikpunkte in verallgemeinerter Form wiedergegeben werden. Es werden nur Stellungnahmen aufgelistet, welche sich explizit zur entsprechenden Sachfrage äussern. Die detaillierten Begründungen sind den Originalstimmungen zu entnehmen.

3 Allgemein gehaltene Kritik

Von 60 Teilnehmenden sprechen sich insgesamt 48 im Grundsatz für die Vorlage¹ aus (darunter alle Kantone und alle Parteien). Auch positive Stimmen äussern sich jedoch zu vielen Einzelfragen kritisch (siehe unten).

7 Teilnehmende nehmen explizit nur zu ausgewählten Sachfragen Stellung² und 4 verzichten auf eine Stellungnahme³. Diese Stimmen wurden weder den Befürwortern noch den Gegnern der Vorlage zugeordnet.

Die Vorlage wird explizit nur von 1 Teilnehmenden abgelehnt.⁴

¹ Alle 26 Kantone, alle Parteien (CVP, EVP, FDP, GPS, SP, SVP) sowie CP, economiesuisse, KKJPD, KIFS, KSS, KSBS, SAV, SGV, sgv, SKG, SSV, SVJ, Uni-GE, Uni-L, Uni-ZH und Brian Smith.

² ALJM und SVJ äussern sich nur zum Jugendstrafrecht; FER, SGB, sgv und suissetec äussern sich nur zum Unternehmensstrafregister; SPI und VSKC nehmen nur zu polizeilichen Fragen Stellung; SVC nimmt nur zum Thema Kreditvergabe Stellung.

³ SGPO, SVR, SKS, ZV.

⁴ DJS lehnt die Revision schon aus gesetzestechnischer Sicht ab, weil zu umfangreich, zu detailliert

Explizit begrüsst wird von vielen Teilnehmenden v.a die Verankerung auf Gesetzesstufe⁵ und die Durchführung einer Gesamtrevision⁶. Nur vereinzelt werden gesetzestechnische Einwände erhoben.⁷

Positiv vermerkt wird oft die erhöhte Beachtung des Datenschutzes⁸, wobei es auch in diesem Bereich kritische Verbesserungsvorschläge⁹ gibt.

Mehrheitlich explizit begrüsst wird im Grundsatz auch das neue Auszugskonzept mit differenzierten Zugangsprofilen.¹⁰ Nur fünf Teilnehmende stellen das Auszugskonzept in Frage.¹¹

Begrüsst wird im Allgemeinen auch die Erweiterung der Zugangsrechte¹², welche eine Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerfüllung bringe¹³ und auf die Behördenbedürfnisse ausgerichtet sei¹⁴.

Verschiedene Teilnehmende äussern sich kritisch in Bezug auf den verursachten Aufwand und die Kosten. Während einzelne Teilnehmende fordern, dass die Kostenaufteilung in den Grundzügen im Gesetz selber geregelt werde (vgl. Art. 105 Bst. c)¹⁵ und dass die Kosten sorgfältiger eruiert und dargelegt werden sollten¹⁶, betonen andere die Notwendigkeit des

und sowohl für Laien als auch für Fachpersonen schwer verständlich.

⁵ AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, ZH, CVP, EVP, GPS, SP, CP, KKJPD, KSBS, KSS, SGV, sgv, SGB, SKG, SVJ, Smith.

⁶ GE, OW, SO, ZG, CVP, FDP, SGB, UNI-L.

⁷ Die etwas zu hohe Regelungsdichte, komplizierte Systematik, Komplexität und schlechte Lesbarkeit bemängeln AG, SZ, VD, ZH, CP und DJS. AG, GE, SZ und ZH regen an, mehr Details auf Verordnungsstufe zu regeln. GE kritisiert zudem die mangelhafte französische Gesetzesfassung.

⁸ AG, BL, GL, JU, NE, SH, UR, VD, VS, ZH, CVP, FDP, SP, SVP, KIFS, KSBS, KSS, sgv, SKG, SVJ.

⁹ So sei die Datenschutzaufsicht – d.h. die Koordination der Kontrolltätigkeit zwischen dem BJ-Strafregister (vgl. Art. 4 Bst. g) und den kantonalen Datenschutzbeauftragten – klarer zu regeln (AG, AI, AR, BL, BS, LU, NE, OW, SZ, VD, ZH). Es wird gefordert, dass der Datensicherheit (EV P) und dem Datenschutz (FDP) beim Informationsaustausch weiterhin hohe Priorität eingeräumt werde. Dem Entwurf werden Schwächen in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz attestiert (CP, SZ, DJS). Es werden regelmässige Kontrollen verlangt (CVP) und es wird bemängelt, dass stichprobeweise Kontrollen gemäss Artikel 4 Buchstabe g nicht genügen würden (DJS). Ferner wird bezweifelt, ob genügend geschultes Personal für Kontrollen vorhanden sei (DJS). Zudem hätten die Betroffenen keine Möglichkeiten, direkt gegen fehlbare Behörden vorzugehen (DJS). Das Datenschutzgesetz sei schwach und entsprechende Verweise darauf würden sich als Makulatur erweisen (DJS).

¹⁰ BS, AG, GE, GR, JU, LU, NE, SH, ZH, CVP, EVP, SP, SVP, CP, KKJPD, KIFS, KSBS, KSS, sgv, SSV, SVJ.

¹¹ SZ und VD verlangen eine Vereinfachung. DJS bemängelt, dass der Ausdehnung der Eintragungen und der Erleichterung der Zugriffe keine genügenden Kontrollmechanismen gegenübergestellt würden. Smith verlangt, dass in allen Auszügen die gleichen Urteilsdaten enthalten sein müssten und dass nur bei den Urteilkopien und den Daten über hängige Strafverfahren differenziert werde.

¹² AR, BS, FR, GE, GR, SG, SH, UR, VD, VS, EVP, FDP, GPS, KKJPD, SGV, SKG.

¹³ GE, FDP.

¹⁴ GPS, SVP.

¹⁵ AG, KKJPD.

¹⁶ GE, LU (betont Mehraufwand für die Gerichte, die KOST und für die Systembetreuung), CVP (verlangt verbindlichere Kostenschätzungen). Zur aufwendigen Erfassung elektronischer Urteilkopien vgl. die Ausführungen zu Ziff. 4.11.

Einsatzes zusätzlicher personeller Ressourcen¹⁷, die Notwendigkeit einer straffen Führung bei der Realisierung eines solchen IT-Projektes¹⁸ sowie die sorgfältige Planung der Inkraftsetzung¹⁹.

4 Kritik im Bereich der Eintragung von Daten (Art. 1–27)

4.1 Aufgaben der kantonalen Koordinationsstellen (Art. 5)

TG verlangt die Prüfung der Frage, ob für die Datenerfassung nicht besser nur eine Stelle im Kanton zuständig sein soll. SGV fordert, dass die VOSTRA-Koordinationsstellen (KOST) auch kommunale Behörden bei der Informationsbeschaffung zu unterstützen hätten. AG fordert, dass die Kompetenzen der KOST im Hinblick auf die fachliche Unterstützung der Anwender im Kanton präzisiert werden sollten.

4.2 Pflicht zur umfassenden Identitätsabklärung (Art. 11 Abs. 3)

BE, GE und SO weisen darauf hin, dass die in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehene Identitätsabklärung gar nicht in allen Fällen möglich sei. 5 Teilnehmende verlangen, dass die Pflicht zur umfassenden Identitätsabklärung modifiziert werde.²⁰ BE, SH, SO und ZH betonen Mehraufwand (insbesondere für die KOST).

4.3 Verwendung der neuen Versichertennummer (Art. 14)

5 Teilnehmende begrüssen explizit die vorgesehene Nutzung der Versichertennummer.²¹

5 Teilnehmende lehnen die Versichertennummer als Identifikator explizit ab.²²

Verschiedene Teilnehmende äussern sich kritisch.²³

4.4 Eintragung von Daten im Bereich Jugendstrafrecht

2 Teilnehmende begrüssen die Eintragung von hängigen Strafverfahren bei Jugendlichen (vgl. Art. 15 Einleitungssatz und Bst. b).²⁴ 4 Teilnehmende lehnen diese gänzlich ab.²⁵ 2 Teilnehmende befürworten die Eintragung hängiger Strafverfahren nur bei Übergangstätern und bei Jugendlichen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz.²⁶

Die Eintragung von Jugendurteilen (Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2) wird zum Teil sehr

¹⁷ BE, SH, SO, KKJPD.

¹⁸ EVP.

¹⁹ BE, KKJPD.

²⁰ AG, BE, BS, SO, ZH.

²¹ BE (weist aber darauf hin, dass Kriminaltouristen über keine Versichertennummer verfügen), JU, LU, GE (fordert allerdings – wegen der Schwächen der Versichertennummer im Bereich der Personenidentifikation von Ausländern – einen stärkeren Einbezug des Zentralen Migrationsinformationssystems ZEMIS), ZH.

²² AG, AI, AR, NE, VD.

²³ Unter Hinweis auf das Problem der Kriminaltouristen (BE, BL) sowie auf die Mehrfachvergabe von Versichertennummern in der Vergangenheit (BL, NW, OW, SZ) und auf das Missbrauchspotential durch einfache Verknüpfung der Daten (BS, OW, SZ, CP, GPS). GPS verlangt überdies die Einführung eines sektoriellen Identifikators.

²⁴ BE, SG.

²⁵ AG, BS, SZ, ALJM.

²⁶ ZH, SVJ. Gemäss AG sei diese Ausnahme zu prüfen.

kontrovers beurteilt. 2 Teilnehmende begrüssen explizit die vorgeschlagene Regelung.²⁷ 4 Teilnehmende würden gerne noch mehr Jugendurteile erfassen.²⁸ 4 Teilnehmende plädieren für eine restriktivere Regelung.²⁹

4.5 Eintragung von Daten nach Artikel 52 ff. StGB

3 Teilnehmende begrüssen explizit die vorgeschlagene Eintragung von Urteilen mit Absehen von Strafe (Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1).³⁰ Nur TI lehnt diese Neuerung ab.

6 Teilnehmende fordern überdies die Eintragung von Schuldsprüchen bei Verzicht auf Strafe gemäss Artikel 52 StGB.³¹

6 Teilnehmende fordern zudem die Registrierung von allen Einstellungsentscheiden nach Artikel 52 ff. StGB³², wobei diese Daten z.T. nicht allen Behörden offen gelegt werden sollen³³. Einzelne Teilnehmende fordern nur die Erfassung von Einstellungsentscheiden bei häuslicher Gewalt (u.a. nach Art. 55a StGB)³⁴ oder nach Artikel 53 StGB (bei Wiedergutmachung)³⁵.

4 Teilnehmende fordern, dass Fälle von "häuslicher Gewalt" speziell im Strafregister vermerkt werden.³⁶

4.6 Eintragung von hängigen Strafverfahren bei Erwachsenen (Art. 15 Bst. b und Art. 23)

CP äussert sich generell kritisch zur Registrierung von Daten über hängige Strafverfahren. Während GE bei hängigen Strafverfahren einen Verzicht auf die Speicherung des Datums der Untersuchungseröffnung fordert (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. b), begrüssen AG, SG, SZ, VSKC und SPI den vorgeschlagenen Zeitpunkt (Eröffnung der Untersuchung) für die Eintragung hängiger Strafverfahren. SZ fordert allerdings, dass dieser Zeitpunkt im Gesetz selber geregelt werde (vgl. Art. 23 Abs. 2 Bst. a) und hält die Eintragung des Datums des Strafbefehls für praxisfremd (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. c). AG fordert zur Vereinfachung der Eintragung Schnittstellen zu den entsprechenden Geschäftsverwaltungssystemen.

4.7 Eintragungsvoraussetzungen bei Übertretungen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3)

5 Teilnehmende kritisieren die Bussenmindestgrenze von 5001 Franken als Eintragungsvor-

²⁷ BE, SVJ.

²⁸ Für die Erfassung aller Jugendurteile wegen Verbrechen und Vergehen (BS, ZG, KSBS, KSS), wobei diese nur im Behördenauszug 1 ersichtlich sein sollen (KSBS, KSS).

²⁹ AG begrüsst zwar die Eintragung von Jugendurteilen mit "Unterbringung" (Art. 17 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und Art. 18 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2), hält aber Eintragungen mit "ambulante Behandlung" (Art. 17 Abs. 2 Bst. c Ziff. 3 und Art. 18 Abs. 2 Bst. d Ziff. 3) für problematisch. GE fordert Verzicht auf die Eintragung bei "Unterbringung" und "ambulante Behandlung". ALJM und SAV lehnen die Eintragung bei "offener Unterbringung" und "ambulante Behandlung" ab. ALJM hält sogar Eintrag bei "geschlossener Unterbringung" für fraglich.

³⁰ BE, BS, KKJPD. Mit Vorbehalten zustimmend auch SZ.

³¹ AG, AR, SG, ZH, KSBS, KSS.

³² AG, AR, NE, ZH, KSBS, KSS.

³³ KSBS und KSS sind nur für Offenlegung im Behördenauszug 1. ZH verlangt auch Offenlegung im Behördenauszug 2plus.

³⁴ Zur Beurteilung des Rückfallrisikos (BE, GR, KKJPD, KIFS); wobei diese Daten nur in den Behördenauszügen 1 und 2plus erscheinen sollen (BE, KIFS). KIFS fordert, dass bei der Mitteilung von Einstellungen (zur Löschung des hängigen Verfahrens) auch erfasst wird, aus welchem Grund die Einstellung erfolgt ist.

³⁵ SO.

³⁶ BE, ZH, KKJPD, KIFS.

aussetzungen bei Übertretungen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 erstes Lemma).³⁷

SZ kritisiert die Praxistauglichkeit der Eintragung von Bussen bei einer Strafschärfung im Wiederholungsfall (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 zweites Lemma). NE begrüsst diese Regelung.

ZG fordert die generelle Erfassung von Übertretungen in den Bereichen Tötlichkeit, sexuelle Belästigung, Tierschutzgesetzgebung, Waffengesetzgebung und Jagdgesetzgebung.

Smith fordert, dass Übertretungen nur noch bei gesetzlich vorgesehener Strafschärfung im Wiederholungsfall eingetragen werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 zweites Lemma).

4.8 Eintragung von strafzumessungs- und strafvollzugsrelevanten Daten (Art. 19 Abs. 1 Bst. d und e)

AG fordert Verzicht auf Eintragung von strafvollzugsrelevanten Zusatzinformationen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. e).

GE verlangt, dass in VOSTRA keine Strafzumessungsgründe erfasst werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. d).

ZH und KIFS verlangen, dass die im Grundurteil ausgesprochenen Weisungen und Bewährungshilfen vollständig erfasst werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Abs. 3 Bst. a) und im Behördenauszug 1 und 2plus erscheinen sollen (vgl. Art. 40 und 41).

SZ fordert, dass zumindest bei Freiheitsstrafen auch Angaben zum Vollzugsort und zum Zeitpunkt der Strafverbüßung im Strafregister eingetragen werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Abs. 3 Bst. a), u.a. weil der Aufwand für Nachfragen im Einzelfall grösser sei, als derjenige für die Erfassung und weil diese Daten für Staatsanwaltschaften und für die Polizei von grossem Nutzen seien. Auch NE fordert die Registrierung von Angaben über den effektiven Vollzug von Strafen.

4.9 Erfassung von Auslandurteilen (Art. 18)

DJS fordert, dass bei Auslandurteilen die doppelte Strafbarkeit geprüft werden solle.

Smith fordert, dass bei Auslandurteilen das relevante Strafmass für die Eintragung auf 45 Tagessätze festgesetzt werde (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), weil dies das Äquivalent zur heutigen Eintragungsgrenze bei Übertretungen von 180 Stunden gemeinnütziger Arbeit sei.

4.10 Eintragung von nachträglichen Entscheiden (Art. 20)

4 Teilnehmende verlangen, dass die Eintragung von nachträglichen Entscheiden gemäss Artikel 20 präziser gefasst werde.³⁸

5 Teilnehmende fordern die Registrierung von Umwandlungsentscheiden.³⁹

4.11 Erfassung von elektronischen Urteilskopien (Art. 21)

14 Teilnehmende begrüssen explizit die Erfassung von elektronischen Urteilskopien (Art.

³⁷ AR (betont Ungleichbehandlung und fordert Deliktskatalog), BL (rügt Verletzung des Gleichheitsgebots und fordert ein Abstellen auf die Ersatzfreiheitsstrafe), LU (bemerkt, dass diese Regelung Kleinkriminelle begünstige), SVP (fordert vermögensunabhängige Regelung) und Smith.

³⁸ GE (Verhältnis von Abs. 1 und 2 seien unklar; Abs. 2 Bst. a mache keinen Sinn), GR (es sei nicht klar, welche Entscheide erfasst werden sollen), SG (Aufzählung sei unvollständig) und ZH (die Formulierung von Abs. 2 Bst. a und c sei unklar).

³⁹ GR, NE, SG, VD, ZH.

21).⁴⁰

Auch die Befürworter weisen darauf hin, dass die Anpassung der kantonalen Informatik und die Erfassung einen erheblichen Mehraufwand generieren.⁴¹

6 Teilnehmende lehnen die Erfassung von elektronischen Urteilskopien ab.⁴² 2 Teilnehmende lehnen die Erfassung bloss bei Jugendurteilen ab.⁴³

1 Teilnehmender lehnt die Zugänglichmachung von ausländischen Urteilen im Volltext in allen Auszügen ab (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 2).⁴⁴

Gemäss AG sei ausserdem zu regeln, wie mit den erst nach Rechtskraft zu motivierenden Urteilen zu verfahren sei.

4.12 Differenziertere Eintragungskriterien bei Delikten im Privatauszug

SP fordert, dass die Notwendigkeit der Registrierung kleinerer und mittlerer Delikte im Privatauszug (vgl. Art. 43) nochmals überprüft werde.

5 Kritik an den Entfernungs- und Aufbewahrungsfristen (Art. 29–35; Art. 41 Abs. 3–5; Art. 43 Abs. 3)

5.1 Fristen für den Behördenauszug 1 (Art. 29 i.V.m. Art. 40 Abs. 3)

16 Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Verlängerung der Entfernungsfristen (Art. 29).⁴⁵

2 Teilnehmende lehnen die Verlängerung der Entfernungsfristen generell ab.⁴⁶

Einzelne Teilnehmende kritisieren die lange Dauer der Entfernungsfristen in Teilbereichen: Nicht gerechtfertigt sei sie z.B. in Bezug auf Übertretungen (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. d)⁴⁷, in Bezug auf mittelschwere und geringfügige Sanktionen⁴⁸ oder bei Jugendlichen (Art. 29 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4, Bst. d, Bst. f Ziff. 2 und 3 sowie Bst. i)⁴⁹.

⁴⁰ AR, BE, BL, GR, JU, NE, SG (sofern die Dokumente keine Unterschriften enthalten müssen und direkt aus den Textverarbeitungsprogrammen eingelesen werden können), SO, UR, ZG, ZH (sofern für Urteilsmeldung "sichere Leitungen" zwischen der KOST und den Strafbehörden bestehen), KSBS, KSS und Smith.

⁴¹ AG, NE, SG, SO, TG, VS, ZG, ZH.

⁴² Wegen Mehraufwand und fraglichem Nutzen (BS, GE und VD; sehr kritisch auch TG); wegen der Gefahr von Vorverurteilungen (DJS); wegen datenschutzrechtlicher Bedenken in Bezug auf die Verwendung von nicht relevanten Daten und wegen fehlender Missbrauchsvorkehrungen (SZ).

⁴³ AG, SVJ.

⁴⁴ Gemäss SAV müsse die gleiche Regelung wie für Schweizer Urteile (vgl. Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Bst. d) gelten.

⁴⁵ AG, AR, BE (wäre auch mit noch längeren Fristen einverstanden), BS, GR, JU, LU, NE, SG (würde auch eine noch längere Frist bei Sexual- und Gewaltstraftaten befürworten), SO, ZG, ZH, KKJPD, KSBS, KSS, SKG (betont, dass eine zeitliche Limitierung wichtig sei).

⁴⁶ CP, SAV. Sehr kritisch auch DJS.

⁴⁷ SZ kritisiert lineare Erhöhung über alle Deliktsbereiche.

⁴⁸ VD.

⁴⁹ VD, ZH und SVJ fordern bei Jugendurteilen mit bedingten/teilbedingten Freiheitsentzügen eine max. Frist von 10 Jahren (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. d), damit die Eintragung nicht länger dauert als bei widerrufenen bedingten/teilbedingten Freiheitsentzügen (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4).

SZ verlangt, dass in Artikel 40 Absatz 3 der überflüssige Verweis auf die Entfernungsfristen gestrichen werde.

Smith erachtet die aktuelle Regelung über die Entfernung der Einträge (vgl. Art. 29) als zu kompliziert und fordert eine Abstufung der Entfernungsfrist nach der groben Deliktskategorie: Bei Verbrechen 20 Jahre und bei Vergehen 10 Jahre ab Rechtskraft des erstinstanzlichen Entscheides, es sei denn, es fände ein Straf- oder Massnahmenvollzug statt (diesfalls solle die Frist erst ab Ende des Vollzuges laufen).

5.2 Verwertungsverbot (Art. 35)

5 Teilnehmende lehnen die vorgeschlagene Verschärfung des Verwertungsverbots ab (vgl. Art. 35 Abs. 3 und 4).⁵⁰

AG verlangt, dass Entfernungen nach (ev. fingiertem) Tod rekonstruierbar sein müssten (vgl. Art. 35 Abs. 2).

5.3 Entfernung von hängigen Strafverfahren (Art. 31)

ZH fordert eine automatische Entfernung hängiger Strafverfahren nach Ablauf der Verfolgungsverjährung. AG verlangt, dass die Entfernung hängiger Strafverfahren nach einem Sachurteil automatisiert erfolgen müsse. SZ beantragt die Streichung von Artikel 31 Absatz 2, weil dessen Inhalt selbstverständlich sei; GE verlangt dessen Überarbeitung.

5.4 Aufbewahrungsfristen für Behördenauszug 2plus (Art. 41 Abs. 3 und 4)

ZH und SVJ fordern die Verkürzung der Frist für Jugendurteile mit bedingten/teilbedingten Freiheitsentzügen im Behördenauszug 2plus auf 7 Jahre (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. d). BS fordert, dass der Fristenlauf bei der Verhängung eines Berufsverbots erst mit Ablauf des Berufsverbots beginnt.

5.5 Aufbewahrungsfristen für Privatauszug (Art. 43 Abs. 3)

GE kritisiert, dass bei Privatauszügen nicht berechnet werden könne, wann 2/3 der Aufbewahrungsdauer abgelaufen seien, wenn es sich um eine lebenslängliche Freiheitsstrafe handle (vgl. Art. 43 Abs. 3 Bst. a).

SZ fordert, dass die Probezeit für das Erscheinen von Vergehensbussen im Privatauszug auf 2 Jahre verkürzt werde (vgl. Art. 43 Abs. 3 Bst. c) und dass diese Regel auch auf Vergehensbussen anzuwenden sei.

5.6 Datenaufbewahrung zu Forschungszwecken (Art. 387 Abs. 3 StGB)

Uni-ZH lehnt die ersatzlose Streichung der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 387 Absatz 3 StGB ab und fordert die Möglichkeit einer längeren Aufbewahrung von Strafregisterdaten zu Forschungszwecken.

⁵⁰ AG, BE, ZH und KKJPD fordern die Berücksichtigung der Ausnahmekonstellationen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung. BE und AG fordern zudem, dass das Verwertungsverbot nicht gelten dürfe, wenn die Entfernungsfrist erst im Laufe eines Straf- bzw. Rechtsmittelverfahrens eintrete. SVJ lehnt ein Verwertungsverbot für nicht eintragungspflichtige Jugendurteile ab (vgl. Art. 35 Abs. 4), da die kurze Frist von 8 Jahren (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. i) eine lückenlose Datenbearbeitung während einer Jugendstrafkarriere nicht mehr ermögliche.

6 Kritik im Bereich Zugangsrechte (Art. 46–58)

6.1 Im Allgemeinen

Die vorgeschlagene Erweiterung der Zugangsrechte wird grossmehrheitlich befürwortet.⁵¹ Zum Teil werden auch nur einzelne Zugangsrechte explizit positiv erwähnt.⁵² In der Tendenz befürworten viele Kritiker einen noch weiteren Ausbau der Zugangsrechte (vgl. dazu die weiteren Ausführungen in Ziff. 6.2 ff.).

SZ verlangt, dass Zugangsrechte nur im StReG geregelt werden. AG fordert, dass die Kriterien für die Vergabe von Online-Anschlussrechten auf Gesetzesstufe geregelt werden. Gemäss CVP müsse der Zugang zum Strafregister restriktiv geregelt werden.

OW fordert, dass generell auf den Behördenauszug 2plus (vgl. Art. 41) verzichtet und allen in Artikel 47 und 52 genannten Behörden einen Zugang auf den Behördenauszug 1 (vgl. Art. 40) gewährt werde.

VD fordert, dass nur den Behörden in der Strafrechtskette ein Zugang auf hängige Strafverfahren gewährt werde.

KSBS und KSS fordern, dass für die verschiedenen Behördenauszüge (vgl. Art. 40–42) andere Bezeichnungen einzuführen seien.

GE kritisiert, dass es überflüssig sei, in Artikel 54 Absatz 4 zu regeln, dass der Zugang zum Behördenauszug 1 im Gesetz abschliessend geregelt sei.

Smith verlangt, dass zum Schutz von negativen gesellschaftlichen Konsequenzen der behördliche und private Umgang mit aus dem Strafregister erhaltenen Informationen ebenfalls genauer reguliert werde. Er fordert, dass z.B. in Artikel 13 eine Begründungspflicht verankert werde, welche Behörden, die Entscheide gestützt auf VOSTRA-Daten fällen, verpflichtet, den Nutzen dieser Daten für den konkreten Entscheid zu begründen.

6.2 Zugang für kantonale Polizeistellen

Verschiedene Teilnehmende begrüssen explizit, dass den kantonalen Polizeistellen Zugang zu VOSTRA gewährt werde (vgl. Art. 46 Bst. f sowie Art. 47 Bst. c und i).⁵³ Nur eine Minderheitsmeinung in BS lehnt einen Zugriff der Polizeistellen auf VOSTRA pauschal ab.

Nur 6 Teilnehmende begrüssen explizit, dass sich die Zugangsrechte der Polizei auf zwei verschiedene Behördenauszüge⁵⁴ beziehen: Nämlich auf den Behördenauszug 1 (soweit es um Ermittlung nach StPO, also um die gerichtspolizeiliche Tätigkeit geht; vgl. Art. 46 Bst. f) und den Behördenauszug 2plus (soweit die Ermittlung nach kantonalen Polizeigesetzen, also die präventiv- bzw. sicherheitspolizeiliche Tätigkeit betroffen ist; vgl. Art. 47 Bst. c).

12 Teilnehmende stellen die Praktikabilität dieses Splittings bei den polizeilichen Zugangsrechten in Frage.⁵⁵ 8 Teilnehmende fordern dementsprechend auch für die präventiv-polizeiliche Tätigkeit einen Zugang zum Behördenauszug 1.⁵⁶

2 Teilnehmende verlangen, dass im Gesetz klargestellt werde, dass auch die Stadtpolizeien

⁵¹ Vgl. oben Kapitel 3 sowie FN 12.

⁵² Begrusst wird etwa die Zugriffsberechtigung für die DNA-Koordinationsstelle gemäss Art. 47 Bst. I (BE) und für die Strassenverkehrsbehörden gemäss Art. 48 Bst. a (LU).

⁵³ AG, AR, BS, GL, JU, LU, SO, SZ, ZH, KKJPD, SPI, SSV, VSKC.

⁵⁴ NE, AI, BS, SO, ZH und SSV sehen jedoch auch Probleme in Bezug auf die praktische Umsetzbarkeit dieses Splittings.

⁵⁵ AI, AR, BS, FR, GR, SO, SZ, ZH, CP, SSV, VSKC, SPI.

⁵⁶ AR, FR, GR, OW, SG, KSS, SPI, VSKC.

und die kommunalen Polizeikörper über einen Zugang zu VOSTRA verfügen.⁵⁷

2 Teilnehmende verlangen, dass die Zweckbestimmungen, die den Zugang von Polizeibehörden regeln (vgl. Art. 46 Bst. f sowie Art. 47 Bst. c), durch weitere Aufgabenbereiche ergänzt werden.⁵⁸

Smith hält Zugriffszwecke "Beurteilung des Tatverdächtigen" (vgl. z.B. Art. 46 Bst. e Ziff. 1 erstes Lemma) oder "Überprüfung der Glaubwürdigkeit" (vgl. z.B. Art. 46 Bst. e Ziff. 1 drittes Lemma) für problematisch und fordert, dass im Rahmen eines Strafverfahrens nur die Verfahrensleitung über einen Zugriff auf VOSTRA verfügen sollte.

6.3 Zugang für Waffenbehörden

12 Teilnehmende fordern für Waffenbehörden einen Zugang zum Behördenauszug 2plus⁵⁹ (Art. 47; aktuell besteht nur ein Online-Zugang zum Privatauszug gemäss Art. 49 Bst. a und b), damit bei hängigen Strafverfahren das Bewilligungsverfahren suspendiert und unnötige spätere Revokationen verhindert werden könnten. GL fordert sogar einen Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 46).

6.4 Zugang für Einbürgerungsbehörden

5 Teilnehmende verlangen einen Zugang der kommunalen Einbürgerungsbehörden zum Behördenauszug 2plus⁶⁰ (Art. 47). Demgegenüber begrüsst LU den Verzicht auf den Ausbau der Zugriffsrechte für kommunale Einbürgerungsbehörden.

OW fordert für Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton gar einen Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 46; aktuell besteht nur ein Online-Zugang zum Behördenauszug 2plus gemäss Art. 47 Bst. f).

6.5 Zugang für Migrationsbehörden

Verschiedene Teilnehmende fordern für Migrationsbehörden einen Zugang zu elektronischen Urteilskopien (Art. 21)⁶¹ oder gleich einen Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 46)⁶², damit sie Kenntnis von den Originalentscheiden erhalten.

Demgegenüber begrüsst BE die vorgeschlagene Zugriffsberechtigung für kantonale Migrationsbehörden (Art. 47 Bst. g).

SAV lehnt für Migrationsbehörden den Zugang zu Daten über hängige Strafverfahren ab (Art. 47 Bst. e und g i.V.m. Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Bst. e).

6.6 Zugang für Behörden im Bereich Kinderschutz

Verschiedene Teilnehmende fordern für Zivilgerichte einen (Online-)Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47; aktuell sind die Zivilgerichte in Art. 52 Bst. g geregelt).⁶³

⁵⁷ ZH (auch in Bezug auf die Sicherheitsprüfung bei Neuanstellungen; vgl. Art. 47 Bst. i) und SSV.

⁵⁸ Nämlich in Bezug auf die verdeckte Ermittlung, verdeckte Fahndung und die Vornahme von Lage- und Bedrohungsanalysen (vgl. ZH und SSV).

⁵⁹ BE, BL, BS, FR, GE, LU, SG, ZH, KKJPD, SPI, VSKC, SSV (fordert lediglich Zugang zu hängigen Strafverfahren).

⁶⁰ AG, BS, SO, SZ und SSV.

⁶¹ AG, SH, SO, SZ, KKJPD.

⁶² BL, BS, FR, GR, JU, LU, OW.

⁶³ Für die Anordnung von Kindeschutzmassnahmen im Eheschutz-, Scheidungs- und Abänderungsverfahren – analog zu den Kinderschutzbehörden gemäss Artikel 52 Buchstabe a (GR, ZH, KIFS). Gar ein Online-Zugang wird im Rahmen der Überprüfung von Massnahmen des

Einzelne Teilnehmende fordern ferner für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Art. 52 Bst. a) einen Online-Anschluss,⁶⁴ insbesondere für Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung.

ZH verlangt, dass im Gesetz klargestellt werde, dass auch kommunale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und kommunale Behörden im Bereich der Pflegekinderfürsorge einen Zugang zu VOSTRA erhalten (vgl. aktuell Art. 52 Bst. a, b und c). BS fordert, dass die für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesbetreuung zuständigen Behörden Zugang zum Behördenauszug 2plus erhalten.

6.7 Zugang für Behörden im Bereich des Nachrichtendienstes

3 Teilnehmende fordern für kantonale Staatsschutzstellen, die im Auftrag des Nachrichtendienstes arbeiten, einen Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47).⁶⁵

SZ fordert für den Nachrichtendienst des Bundes einen Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 46; aktuell in Art. 47 Bst. b geregelt), soweit es um die Verhinderung schwerer Straftaten geht.

6.8 Zugang für Strafbehörden zum Zwecke der Personalrekrutierung

SZ fordert, dass die Kantone einen Zugang zum Behördenauszug 2plus erhalten, um auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Hinblick auf ihre Anstellung einer Überprüfung unterziehen zu können – analog zur vorgesehenen Sicherheitsprüfung von Polizisten und Polizeianwärtern (vgl. Art. 47 Bst. i).

6.9 Zugang für Strafjustizbehörden

GE bemängelt, dass die Aufzählung der Zugangszwecke in Artikel 46 Buchstabe a nicht vollständig sei (in Bezug auf die Beurteilung der Wiederholungsgefahr bei Untersuchungshaft oder die Beurteilung der Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung).

Auch Smith bemängelt die Formulierung der Zweckbestimmungen in Artikel 46 Buchstaben a und b sowie Artikel 51 und rügt die Unvollständigkeit der Aufzählung in Bezug auf Entscheide, in denen eine spezialpräventiv motivierte Rückfallprognose gefällt werden muss (z.B. bei Entscheiden über die bedingte Entlassung, über die Anordnung oder Aufhebung von Massnahmen, über den Widerruf oder die Rückversetzung nach Nichtbewährung, zur Beurteilung der Wiederholungsgefahr bei Entscheiden betreffend Untersuchungs- und Sicherheitshaft).

Smith hält die Nutzung des Strafregisters für eine "Leumundsprüfung" für problematisch und fordert eine Beschränkung auf "sachlich begründete Fälle", da die Gefahr bestehe, dass aus der Vorstrafe ohne nähere Begründung auf eine bestimmte Persönlichkeitsstruktur geschlossen werde. Er weist darauf hin, dass gegen solche Auswirkungen kein hinreichender Rechtsschutz bestehe.

6.10 Zugang für Begnadigungsbehörden

OW fordert für Begnadigungsbehörden einen Online-Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 46; aktuell in Art. 53 geregelt). SG und ZH fordern einen Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47).

Kindes- und Erwachsenenschutzes – etwa im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen gefordert (ZH, KSBS, KSS).

⁶⁴ SZ, ZH, KSBS und KSS. ZH, KSBS und KSS betonen zudem die Wichtigkeit des Online-Zugangs zu Daten über Einstellungen nach Artikel 55a StGB.

⁶⁵ ZH, VSKC, SPI.

6.11 Zugang für Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden

3 Teilnehmende verlangen Änderungen an der Zweckbestimmung von Artikel 46 Buchstabe d: Auch die zum Vollzug beigezogene Privatpersonen und alle Mitarbeiter von Vollzugseinrichtungen sollen von den Vollzugsbehörden einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden können.⁶⁶ Es soll klargestellt werden, dass Jugendstraftbehörden für ihre Vollzugsaufgaben die gleichen Zugangsrechte haben wie Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden.⁶⁷

6.12 Zugang für ausländische Behörden

SZ lehnt die Abgabe eines Behördenauszuges 1 an ausländische Behörden ab (vgl. Art. 55 Abs. 2 i.V.m. Art. 46).

CVP fordert, dass eine Gebührenpflicht für Anfragen aus dem Ausland geprüft werde.

GE fordert, dass fedpol nicht gestattet werde, im Rahmen der internationalen Polizeikooperation (Art. 46 Bst. e Ziff. 4) Urteilskopien (Art. 21) ins Ausland zu übermitteln.

6.13 Zusätzlich geforderte neue Zugangsrechte

AG fordert für Namensänderungsbehörden einen Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47 bzw. Art. 52).

BS fordert für Bewilligungsbehörden von Einrichtungen der Behindertenhilfe einen Zugang zu VOSTRA.

SZ fordert für Bewilligungsbehörden für Gesundheitsberufe einen Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47 bzw. Art. 52).

SZ fordert für Bewilligungsbehörden für stationäre Betreuungseinrichtungen einen Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47 bzw. Art. 52).

SG fordert für Sprengstoffbehörden einen Zugang zum Behördenauszug 2plus (Art. 47 bzw. Art. 52).

Der Schweiz. Verband Creditreform (SVC) fordert, dass ihm für Kreditwürdigkeitsprüfungen Zugang zu bestimmten Strafdaten gewährt werde, damit er nicht mehr über den Privatauszug gemäss Artikel 57 operieren müsse.

FR fordert für Behörden, die Daten in VOSTRA eintragen müssen, einen Zugang zum Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS).

6.14 Zugang zum Privatauszug

Smith verlangt ein völlig neues Konzept zum Bezug von Privatauszügen (vgl. Art. 56 ff.). Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip sei durch behördliche Massnahmen sicherzustellen, dass Privatpersonen nur Zugang zu Strafregisterdaten erhalten würden, wenn die übermittelten Informationen auch für die Beurteilung des konkreten Rechtsgeschäfts von Bedeutung seien. Smith schlägt vor, dass die Strafjustizbehörden bereits im Urteilsdispositiv festlegen sollten, in welche Art von Privatauszug das von ihnen gefällte Urteil Eingang finden müsse und wie lange das Urteil abgefragt werden dürfe. Auch für den Privatauszug müssten demnach Zugriffszwecke festgelegt werden, auf die sich ein Gesuchsteller beziehen müsse. Nur so könnten legitime Informationsinteressen mit den Resozialisierungsinteressen der registrierten Personen in Einklang gebracht werden. Der heutige Strafregisterauszug (mit einem fix definierten Informationsgehalt) sei nicht vereinbar mit dem arbeitsrechtlichen Fragerecht des Arbeitgebers, welches nur auf diejenigen Deliktsbereiche beschränkt sei, welche für die Beurteilung der Eignung des Arbeitnehmers von Bedeutung seien. Smith räumt ein, dass die Umsetzung seiner Forderungen mit grossen praktischen Schwierigkeiten verbunden

⁶⁶ TG, ZH und SVJ.

⁶⁷ ZH und SVJ.

wäre und grosse personelle und finanzielle Ressourcen binden würde.

7 Kritik im Bereich der automatischen Datenweiterleitung (Art. 60–65)

Vereinzelt werden neu vorgesehene automatische Meldungen explizit begrüsst.⁶⁸

11 Teilnehmende fordern eine automatische Meldung an die Waffenbehörden,⁶⁹ ev. in Koordination mit anderen Gesetzgebungsarbeiten im Waffenbereich, auch wenn sich die Umsetzung vielleicht nicht sofort realisieren lasse.

3 Teilnehmende fordern den Aufbau von Schnittstellen für einen automatisierten Datenabgleich zwischen VOSTRA und kantonalen Polizeidatenbanken oder anderen Rechtsinformationssystemen.⁷⁰

AR fordert eine automatische Meldung im Anwendungsbereich von Artikel 60 Absatz 5 Sprengstoffverordnung (SR 941.411).

SZ fordert eine automatische Meldung an die Vollzugsbehörde beim Widerruf von bedingten Strafen.

8 Kritik am erweiterten Auskunftsrecht (Art. 59)

Die vorgeschlagene Protokollierung von Abfragen (Art. 24) wird von vielen Teilnehmenden begrüsst.⁷¹ Nur DJS kritisiert, dass die protokollierten Abfragen zu früh wieder entfernt würden (vgl. Art. 32).

Einzig SG lehnt die entsprechende Erweiterung des Auskunftsrechts pauschal ab und verlangt, dass die protokollierten Daten nur zur Durchführung von Kontrollen durch das BJ-Strafregister verwendet (und gegenüber Privaten nicht offengelegt) werden.

Unter denjenigen Teilnehmenden, welche die Erweiterung des Auskunftsrechts (Art. 59 Abs. 1) zur Missbrauchsbekämpfung im Grundsatz befürworten⁷², gibt es in Bezug auf die Frage, ob und wie das Auskunftsrecht allenfalls eingeschränkt werden soll (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. b), wiederum verschiedene Positionen:

JU und SSV sind mit den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten einverstanden. SSV hält es jedoch für wichtig, dass die Gewährung von Ausnahmen nicht behörden-spezifisch, sondern aufgabenspezifisch erfolgt. Für SSV, BE, ZH und ZG ist daher eine präzise und einfache Erfassung der Abfragegründe in VOSTRA unverzichtbar. GE betont die Wichtigkeit, dass bei der Auskunftsgewährung keine schriftlichen Auskünfte erteilt werden

⁶⁸ Meldungen an die Migrationsbehörden gemäss Artikel 64 (AG, BS, GE, SG, KKJPD); Meldung der Fahrverbote gemäss Artikel 62 (LU, AG). Ganz allgemein positiv zur Weiterleitung von Urteilen äussern sich auch BL und GR.

⁶⁹ AR, BE, GR, VD, ZH, EVP, SP, KKJPD, KSBS, KSS, SKG.

⁷⁰ ZH, KSBS, KSS.

⁷¹ Explizit JU, SG, VD, ZH, GPS, KSBS, CP, SSV, VSKC, SPI. Für eine Protokollierung sprechen sich implizit auch alle jene aus, die für oder zumindest nicht gegen die Erweiterung des Auskunftsrechts sind (vgl. die Aufzählung in FN 72).

⁷² Explizit für die Erweiterung des Auskunftsrechts sprechen sich aus: BE, GE, GR, JU, SH, ZH, GPS, SP, KKJPD, KSBS, SAV und SSV. Im Grundsatz zustimmend sind auch diejenigen Stellungnahmen zu werten, die sich nur zu spezifischen Einschränkungsmöglichkeiten in Bezug auf die Offenlegung äussern (AR, AG, FR, NE, SZ, OW, EVP, KSS, VSKC, SPI) oder die sich pauschal für eine Protokollierung aussprechen (VD, CP). BS und LU äussern sich zustimmend zum Auskunftsrecht, ohne auf die Frage der Offenlegung der Protokollierung einzugehen.

(vgl. Art. 59 Abs. 4).

SAV und GE verlangen, dass Ausnahmen von der Offenlegungspflicht protokollierter Abfragen auf formell-gesetzlicher Ebene geregelt werden.

Die EVP fordert, dass geprüft werde, ob dem Betroffenen auch bei einer Einschränkung des Auskunftsrechts mitzuteilen sei, dass durch die Stelle X ein Zugriff erfolgt sei.

Andere Teilnehmende bringen v.a. zum Schutze der Interessen der Strafverfolgung (insbesondere in Bezug auf polizeiliche Ermittlungen) gewichtige Vorbehalte an: Verschiedene Teilnehmende sprechen sich für bestimmte Bereiche klar gegen eine Offenlegung aus.⁷³ Einzelne Teilnehmende verlangen für spezifische Abfragen immerhin eine spätere Offenlegung.⁷⁴ Zum Teil wird nicht näher spezifiziert, wie der Zugang zu Abfragen in bestimmten Bereichen eingeschränkt werden solle.⁷⁵ AR anerkennt, dass es in Spezialfällen polizeilichen Handelns keine Einschränkung der Protokollierung brauche (z.B. bei der Sicherheitsprüfung von Polizisten oder Sicherheitsfirmen oder beim Vollzug des Waffengesetzes).

Zum Schutz der betroffenen Mitarbeiter sei zudem nicht das Behördenmitglied, sondern die abfragende Behörde offen zu legen.⁷⁶

Im Rahmen des Auskunftsrechts sollen gemäss SKG keine Auskünfte erteilt werden, ob Daten über hängige Strafverfahren in VOSTRA gespeichert sind.

SZ verlangt, dass eine Person, die ihr Auskunftsrecht geltend macht und nicht in VOSTRA verzeichnet ist, schriftlich informiert werde.

⁷³ Die Ermittlungstätigkeit der Polizei (AG, OW) bzw. der Strafverfolgungsbehörden (GE) soll im Rahmen des erweiterten Auskunftsrechts nie offen gelegt werden müssen. Die KSS spricht sich v.a. gegen eine Offenlegung von Abfragen aus, die zu präventiven Zwecken erfolgt sind. Gemäss VSKC und SPI sei auf eine Offenlegung polizeilicher Abfragetätigkeit vor der formellen Eröffnung der Untersuchung gänzlich zu verzichten, da das polizeiliche Ermittlungsverfahren generell geheim sei. Gemäss SAV sollen Abfragen in Zusammenhang mit laufenden Strafverfahren von der Auskunftspflicht befreit werden (weitere Ausnahmen seien denkbar). Ähnlich argumentiert auch SG (im Eventualantrag), wonach bei nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren keine Protokollierung erfolgen dürfe. Nach SZ seien geheime Überwachungsmaßnahmen und verdeckte polizeiliche Massnahmen von der Offenlegungspflicht auszunehmen. Auch Abfragen zum Schutz von verdeckten Ermittlern bzw. Fahndern, zur Überprüfung von Informanten oder im Rahmen des Zeugenschutzes dürfen gemäss SSV und ZH nicht offen gelegt werden.

⁷⁴ Gemäss NE sollen Abfragen, die während polizeilicher Ermittlungen getätigt werden, erst bei formeller Eröffnung einer Untersuchung offen gelegt werden. Ähnlich argumentiert SZ (die Offenlegung vor der formellen Eröffnung der Untersuchung sei problematisch) und SSV (solange die betroffene Person im Vorverfahren nach StPO nicht offen in das Verfahren involviert sei, dürfe sie keine Auskünfte über Abfragen erhalten). AR fordert, dass die Offenlegung erst nach Freigabe der Daten durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen darf, um eine Gefährdung für laufende Verfahren zu verhindern. Ähnlich ZH, KSBS und KSS, wonach die Offenlegung von Abfragen von Strafverfolgungsbehörden vor Eröffnung des Strafverfahrens bzw. bei einem noch hängigen Verfahren nur nach Rückfrage bei der abfragenden Behörde erfolgen dürfe; mit der Folge, dass die Bekanntgabe zeitlich verzögert (unter Ansetzung einer Sperrfrist) oder u.U. ganz verweigert werden kann. SG spricht sich gegen die Einführung einer solchen Sperrfrist aus.

⁷⁵ Die KKJPD fordert pauschal für polizeiliche Ermittlungen eine Einschränkung des Auskunftsrechts. Ähnlich SAV (in Bezug auf laufende Strafverfahren). Vgl. auch FR (wonach vor formeller Eröffnung des Strafverfahrens kein Zugang zu polizeilichen Abfragen gewährt werden dürfe).

⁷⁶ BE, ZH, wohl auch NE (das die Registrierung des Namens des Behördenmitglieds verlangt).

9 Kritik an den Übergangsbestimmungen (Art. 107)

5 Teilnehmende fordern eine Überarbeitung der Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Möglichkeit der Nacherfassung (vgl. Art. 107 Abs. 2).⁷⁷

10 Kritik an der Änderungen des bisherigen Rechts (Art. 106)

10.1 Regelung des Fristbeginns bei bedingten/teilbedingten Strafen (Art. 44 StGB)

UNI-GE begrüsst die Definition des Probezeitbeginns im Gesetz, möchte aber eine andere Formulierung – v.a. beim französischen Gesetzeswortlaut (vgl. Anhang Ziff. 2).

3 Teilnehmende fordern, dass auch Klarheit über den Beginn der Probezeit bei teilbedingten Strafen geschaffen werde, bevorzugen aber die Lösung, dass die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Strafteils ruhen solle.⁷⁸

GE hält die vorgeschlagene Änderung von Artikel 44 StGB für unnötig.

10.2 Mängel an der Regelung von Artikel 261 StPO

SZ und GE sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 261 StPO aus (vgl. Anhang Ziff. 3). SZ verlangt eine Koppelung an die VOSTRA-Entfernungsfristen (Art. 29); erkennungsdienstliche Daten sollen verwendet werden dürfen, solange Zugang zu den Urteilen besteht.

BE fordert, dass Artikel 261 StPO generalrevidiert werde.

ZH und SVJ weisen auf eine Lücke bei Jugendurteilen hin, die nicht ins Strafregister aufgenommen werden. Sie fordern, dass für die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichem Material im Jugendstrafverfahren eine eigene Regelung gefunden wird.

10.3 Änderung der Meldepflicht nach Artikel 6 Absatz 1 TEVG

3 Teilnehmende fordern, dass die Meldepflicht von Einziehungen gemäss Artikel 6 TEVG anders formuliert werde (vgl. Anhang Ziff. 4), so dass klar werde, wann die Meldung via VOSTRA erfolgen solle und wann noch eine selbständige Meldung nötig sei.⁷⁹

10.4 Nachführung der ZEMIS-Personalien mit VOSTRA-Daten

KSBS und KSS fordern, dass ZEMIS mit weiteren bekannten VOSTRA-Personalien ergänzt werde.

10.5 Register über fürsorgerische Unterbringungen

KSBS und KSS fordern die Einführung eines eigenständigen Registers über fürsorgerische Unterbringungen.

⁷⁷ GE, GR und ZH halten den Aufwand für eine systematische Nacherfassung der Urteile nach Artikel 107 Absatz 2 bei Personen, die sich noch im Vollzug befinden, für unzumutbar. SAV spricht sich gar gegen jede Form der Nacherfassung von Urteilen aus, da es für eine echte Rückwirkung keine gewichtigen Gründe gebe. SZ spricht sich gegen eine Nacherfassung von altrechtlichen Übertretungsurteilen mit Haftstrafen aus.

⁷⁸ ZH, KSBS, KSS, unter Bezugnahme auf ein Urteil des Obergerichts Zürich.

⁷⁹ ZH, KSBS, KSS.

11 Unternehmensstrafregister (Art. 68–103)

6 Teilnehmende lehnen die Einführung eines Unternehmensstrafregisters ab.⁸⁰

2 Teilnehmende stellen zumindest den Nutzen des Unternehmensstrafregisters in Frage.⁸¹

23 Teilnehmende begrüssen explizit die Einführung eines Unternehmensstrafregisters⁸², auch wenn einige gewichtige Vorbehalte anbringen:

- ZH und KKJPD verlangen eine Verknüpfung mit Einträgen natürlicher Personen.
- Für die CVP wäre eine praktikable Lösung für die unter neuer UID delinquierenden Wiederholungstäter wünschbar.
- Die SKG macht zur Bedingung, dass diese auch im Ausland existieren.
- Der SGB fordert bei Übertretungen eine Eintragungslimite von 3'000 – statt 50'000 Franken (vgl. Art. 70 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 erstes Lemma). Er verlangt die Aufnahme von reinen Ausfallhaftungstatbeständen (vgl. Art. 70 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3) und von durch kantonale Arbeitsmarktbehörden ausgesprochenen Bussen. Er kritisiert die Formulierung von Artikel 74. Er verlangt, dass entfernte Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung archiviert werden und dass kantonale Arbeitsinspektorate, andere Arbeitsmarktbehörden und andere Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Arbeitnehmerschutzes einen Online-Zugang zum Behördenauszug 1 erhalten (vgl. Art. 94).
- AR fordert, dass die Eintragung bei Übertretungen nicht von der Bussenhöhe, sondern von einem Deliktskatalog abhängig gemacht werde.
- VD fordert, dass sich registrierte Unternehmen unter bestimmten Bedingungen aus dem Unternehmensstrafregister streichen lassen können.

FER kritisiert, dass eine Definition des Begriffs "Unternehmen" fehle und einzelne Artikel (Art. 70, Art. 77, Art. 91 Abs. 3) kompliziert formuliert seien.

BL fordert Streichung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b, da es bei Unternehmen keine bedingten Strafen gebe.

⁸⁰ SZ, FDP (solange das Unternehmen durch Auflösung einer Registrierung entgehen könne), suissetec (weil es zu viele ungelöste Fragen gebe und weil es zumindest keine Schweizer Sonderlösung geben solle), CP (u.a. wegen fusionshemmender Wirkungen), sgv (Unternehmen seien wandelbar; Registrierung habe somit keine abschreckende Wirkung; Verurteilungen von grossen Firmen seien aus den Medien bekannt, womit wenig Zusatztransparenz geschaffen werde); FER (u.a. wegen grundrechtlichen Bedenken, der geringen Zahl von Urteilen wegen schweren Delikten, der Behinderung der Schweizer Wirtschaft gegenüber dem Ausland durch Abschreckung von Investoren). DJS lehnt die Vorlage ab, geht aber auf das Unternehmensstrafregister nicht explizit ein.

⁸¹ BL und SVP (wegen der Möglichkeit der jederzeitigen Neugründung).

⁸² BS, GE, GR, JU, NE (wobei zu beachten sei, dass die Lebensdauer von juristischen Personen sehr unterschiedlich sei, was zu Ungleichbehandlungen der verurteilten Unternehmen führen könne), OW, UR, VD, ZG, ZH, CVP, EVP, GPS, SP, economiesuisse (befürwortet Abstellen auf UID um unnötigen Aufwand zu verhindern, weist jedoch auf die bedingte Aussagekraft des Registers hin, da Unternehmen rechtlich untergehen können), KKJPD, KSBS, KSS, SGB, SKG, UNI-GE, UNI-L, Smith.